

Die Integration von Flüchtlingen in Arbeit, Ausbildung und Beruf - Arbeitsagenturen, ARGEn und der ESF

| | |
|----------------------------------------------------------------------------|----|
| Das ESF-Programm zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt..... | 1 |
| Die Zielgruppen des ESF-Programms | 3 |
| Zuständigkeitsfragen: Arbeitsagenturen und ARGEn..... | 3 |
| Integrationsprobleme - Arbeitsagenturen und ARGEn..... | 6 |
| Integration effektiv - Arbeitsagenturen und ARGEn..... | 9 |
| Integrationsprobleme - die Ausländerbehörden..... | 10 |
| Integration effektiv - die Ausländerbehörden | 12 |
| Integration durch Kurse - das BAMF..... | 13 |
| Die ESF-Projekte - was tun?..... | 13 |
| Das Recht der Integration in Ausbildung und Arbeit..... | 14 |
| Integrationschancen verbessern - das Recht verbessern..... | 15 |
| Abkürzungen..... | 17 |
| Literatur und Internet..... | 17 |
| Antrag auf Arbeitsvermittlung - Muster..... | 19 |

Das ESF-Programm zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt

Mit dem "ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt" fördern das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Europäische Sozialfonds (ESF) ab Herbst 2008 die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt. Das Programm "soll möglichst vielen Begünstigten soll zu einer **auf Dauer angelegten Erwerbstätigkeit** verhelfen."

Gefördert werden Netzwerke aus Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Einrichtungen der Flüchtlingsarbeit, Migrantenselbstorganisationen, Nichtregierungsorganisationen, kirchlichen Trägern, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Unternehmen und lokalen/regionalen Unternehmensverbänden.

Die Netzwerke sollen aus unterschiedlichen Trägertypen gebildet werden. Sie können die Anträge **nur im Einvernehmen mit den SGB II-Grundsicherungsstellen** stellen. Für nicht vom SGB II erfasste Personengruppen ist darzulegen, dass das Projekt mit den zuständigen Agenturen für Arbeit abgestimmt ist.

Gefördert werden in einer ersten Förderrunde von Herbst 2008 bis Oktober 2010 bundesweit 35 Netzwerke mit jeweils 3 - 5 Partnern mit einer Fördersumme von mindestens 500.000 und höchstens 800.000 € pro Netzwerk. Insgesamt stehen 15 Mio € zur Verfügung. Weitere 15 Mio € sind offenbar für eine zweite Förderrunde eingeplant.

Je Einzelträger werden mindestens 100.000 und höchstens 180.000 € an Personal- und Sachmit-

teln finanziert. Je Einzelprojekt werden in der Regel bis zu 2,0 Personalstellen finanziert. Hinzu kommen 2,0 Personalstellen pro Netzwerk für Öffentlichkeitsarbeit, Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. Das sind etwa **350 Personalstellen** bundesweit.

90 % der Kosten werden aus Mittel des ESF und des BMAS erstattet, 10 % sind als Eigenmittel einzubringen. Bis zu 40 % der Kosten können für teilnehmerbezogene Individualförderungen/ Einzelqualifikationen (berufliche Qualifizierungsmaßnahmen für Flüchtlinge, offenbar auch von Drittanbietern) verwendet werden.

Die **Ausschreibungsunterlagen** (denen die Angaben in diesem Textabschnitt entnommen sind) wurden am 13.06.08 unter www.esf.de veröffentlicht. Anträge können nur gemeinsam von einem "Netzwerk" gestellt werden. Sie sind **bis zum 04.07.08** beim BMAS einzureichen.

Die Netzwerke sollen unter anderem in Zusammenarbeit mit **Unternehmen** durch berufsbegleitende Qualifizierung den Beschäftigungserhalt der Zielgruppe sowie deren Verbleibsaussichten auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Das Programm soll "mindestens 3.000 Begünstigte bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen, damit sie einer auf Dauer angelegten Erwerbstätigkeit nachgehen können, um ein dauerhaftes Bleiberecht zu erhalten. Gleichzeitig soll die Inanspruchnahme von Sozialleistungen vermieden oder verringert werden. Ein Rückfall in den Status der Duldung soll vermieden werden."

Schwerpunkt soll unter Federführung der ARGen und in Abstimmung mit weiteren Akteuren (z.B. Sozialämtern, Ausländerbehörden) "die **Beratung** von Bleibeberechtigten sein, um deren Handlungsfähigkeit in Bezug auf den Arbeitsmarkt zu erhöhen. Ebenfalls stehen Unternehmen im Fokus der Beratungsaktivitäten." Zudem können berufsbegleitende **Kurzqualifikationen** gefördert werden. Auch berufsvorbereitende sowie berufsbegleitende berufsbezogene **Sprachkurse** werden finanziert, sofern hierfür keine Angebote des BAMF bereitstehen.

Zielgruppe des ESF-Programms sind "Bleibeberechtigte sowie Personen mit Flüchtlingshintergrund, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben." Anlass ist dabei die gesetzliche **Altfallregelung** (§ 104a AufenthG), der Personenkreis ist hierauf aber nicht beschränkt:

"Alle Maßnahmen für Bleibeberechtigte nach der gesetzlichen Altfallregelung und **andere Flüchtlinge**, die wegen ihrer Aufenthaltsperspektive in Deutschland Leistungen nach dem SGB II beziehen können, zielen auf eine nachhaltige Integration in den deutschen Arbeitsmarkt."

Der **Personenkreis ist nicht auf dauerhaft Bleibeberechtigte beschränkt**. Eine Inanspruchnahme ist ausdrücklich auch für Flüchtlinge vorgesehen, "die durch ihren Aufenthaltsstatus einen (mindestens **nachrangigen**) **Zugang zum Arbeitsmarkt** haben" und für ihre berufliche Handlungsfähigkeit Unterstützung benötigen. Sofern diese Personen keine Leistungen nach SGB II beziehen können, werden als Programmziele Erhalt und Erweiterung der Beschäftigungsfähigkeit genannt. Dies kann durch "Einzelberatungen, Kurzqualifizierungen, **Informationsveranstaltungen**, Teilnehmer-Stammtische, **Unterstützung bei der Anerkennung beruflicher Abschlüsse**, Begleitung bei Behördengängen oder andere geeignete Maßnahmen erfolgen. Für Personen ohne eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive wird durch Erhalt und Erweiterung der Beschäftigungsfähigkeit neben dem Ziel der Unabhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen in Deutschland auch auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt des Heimatlandes abgestellt."

Hinweis: Das "**Vermittlungsmonopol**" der Arbeitsämter/Arbeitsagenturen wurde 1997 abgeschafft. Für die seitdem zulässige Arbeitsvermittlung durch private Dritte ist seit 2002 keine Erlaubnis der Arbeitsagentur mehr nötig (Streichung §§ 291, 293, 294 SGB III). Somit dürfen die ESF-Projekte nicht nur Beratung und Qualifizierung anbieten, sondern auch unmittelbar Arbeits- und Ausbildungsplätze vermitteln.

Die Zielgruppen des ESF-Programms

Unter die **Zielgruppe** des ESF-Programms können nach den Ausschreibungsunterlagen "Flüchtlinge" in einem weit gefassten Sinne des Begriffs gefasst werden. Dazu gehören zunächst Ausländer, die ein Bleiberecht nach der "gesetzlichen **Altfallregelung**" von August 2007 oder der "Bleiberechtsregelung" der Innenministerkonferenz von November 2006 erhalten haben. Dazu gehören weiterhin auch Menschen, die aufgrund **früherer Bleiberechtsregelungen**, Entscheidungen der **Härtefallkommission** oder aus anderen, individuellen völkerrechtlichen, politischen oder **humanitären Gründen** eine Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis nach §§ 22 bis 26 AufenthG besitzen.

Zu fördern sind demnach auch **anerkannte Flüchtlinge** sowie künftig im Rahmen des **Resettlement** aufgenommene Flüchtlinge, aber auch Flüchtlinge mit derzeit noch ungesichertem Aufenthaltsstatus (**Asylsuchende** und **Geduldete**). Voraussetzung ist, dass ein zumindest nachrangiger Arbeitsmarktzugang besteht.

Zuständigkeitsfragen: Arbeitsagenturen und ARGEN

Aufgrund zahlreicher Sonderregelungen für arbeitssuchende Ausländer (§§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 SGB II; § 1 AsylbLG) ist die Abgrenzung der Zuständigkeit von ARGE und Agentur für Arbeit für die Vermittlung in und Förderung der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung kompliziert. Dabei gilt wie bei Deutschen der Grundsatz, dass die ARGE dann zuständig ist, wenn zumindest ein ergänzender Anspruch auf ALG II besteht. Bei fehlendem ALG II-Anspruch aufgrund bedarfsdeckender sonstiger Sozialleistungen / Einkommen (Erwerbseinkommen, ALG I, AsylbLG, SGB XII, BAföG, BAB, Krankengeld usw.) ist die Agentur für Arbeit zuständig.

Die Rechtslage erschwert die Integration, weil mit dem Zuwanderungsgesetz auch einige dauerhaft bleibeberechtigte Ausländer (etwa mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V) systemwidrig dem **AsylbLG** zugeordnet wurden. Zudem muss in manchen Fällen (Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I oder § 24 AufenthG) für eine leistungsrechtliche Zuordnung erst der im Aufenthaltstitel nicht genannte **Aufenthaltsgrund** (Abschiebestopp und **Krieg im Heimatland** oder **Bleiberechtsregelung**) bei der ABH ermittelt werden, was häufig zu fehlerhaften Entscheidungen der ARGEN führt.

Obwohl es derzeit bundesweit mangels entsprechender Regelungen der IMK und der EU Aufenthaltserlaubnisse "wegen des Krieges" nach § 23 I oder § 24 AufenthG nicht gibt, werden etwa in **Hamburg** Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 I AufenthG** rechtswidrig auf Leistungen nach dem AsylbLG verwiesen, und der Zugang zu den Integrationsleistungen des SGB II verwehrt. Hamburg zahlt dabei doppelt drauf: Zum Einen durch die verzögerte/verhinderte Integration der bleibeberechtigten Flüchtlinge. Zum Anderen entgehen der Hansestadt Erstattungen des Bundes für das ALG II in Millionenhöhe - die stattdessen gewährten Leistungen nach AsylbLG muss das Land alleine tragen.

Noch problematischer ist es in **Bayern**, wo das Land auf Grundlage eines Landesgesetzes nach § 70 SGB II auf eigene Kosten an Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 104a AufenthG** Sachleistungen nach AsylbLG gewährt, nur um einen ALG II- Anspruch auszuschließen. Dass die Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte, die Versorgung mit Essenspaketen und die Reduzierung der Sozialhilfe auf ein minimales Taschengeld eine effektive Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche behindern, liegt auf der Hand.

Hinzu kommen Probleme mit der Rechtsprechung der Sozialgerichte, die zunehmend wegen angeblich mangelnder "Erwerbsfähigkeit" (§ 8 Abs. 2 SGB II) selbst dauerhaft bleibeberechtigten

Flüchtlingen das ALG II verweigern, solange ihnen das Zuwanderungsgesetz für die ersten 3 Jahre des Aufenthalts (§ 9 BeschVerfV) nur einen **nachrangigem Arbeitsmarktzugang** gewährt, etwa im Fall einer Aufenthaltserlaubnis zum **subsidiären Schutz** nach § 25 III AufenthG. Da diese Flüchtlinge auch nicht unter das AsylbLG fallen, werden sie trotz sozialmedizinischer Erwerbsfähigkeit der Sozialhilfe nach dem SGB XII zuordnet.

Die eigentlich nur für Erwerbsunfähige gedachte **Sozialhilfe** (SGB XII) enthält ebenso wie das AsylbLG keine Maßgaben zur Arbeitsmarktintegration. Für die Arbeitsmarktintegration nach AsylbLG oder SGB XII leistungsberechtigter Ausländer sind anstelle der ARGen die **Arbeitsagenturen** zuständig, die sich jedoch schwer damit tun, ihre Verantwortung für diesen Personenkreis wahrzunehmen. Um Beratung und Vermittlung nachsuchende Arbeitsuchende mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang und/oder prekärem Aufenthaltstatus werden von den Arbeitsagenturen häufig abgewiesen, rechtswidrig nicht als "arbeitssuchend" registriert, nicht beraten und nicht in Arbeit und Ausbildung vermittelt.

Zu **fordern** ist zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von MigrantInnen und Flüchtlingen eine Vereinfachung der Rechtslage durch Beseitigung der geschilderten Konstruktionsfehler des Zuwanderungsgesetzes:

- der **unbeschränkte Arbeitsmarktzugang** für alle Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen**, d.h. Ergänzung aller Fallkonstellationen der §§ 22 bis 25 AufenthG um die Maßgabe "Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Erwerbstätigkeit".
- die **Leistungsberechtigung nach SGB II** (bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter nach SGB XII) für alle Ausländer mit **einer Aufenthaltserlaubnis**, d.h. ersatzlose Streichung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.

Übersicht über die Zuständigkeit der ARGen und der Arbeitsagenturen

Fett markiert sind die wesentlichen Fallgruppen, nicht fett eher seltene Sonderfälle.

Personenkreise Arbeitsagentur (SGB III)

nachrangiger Arbeitsmarktzugang:

- **Asylbewerber** nach 12 Monaten Mindestaufenthaltsdauer (> AsylbIG)
- Ausländer mit **Duldung** nach 12 Monaten Mindestaufenthaltsdauer, sofern kein Erwerbsverbot nach § 11 BeschVerfV (> AsylbIG)
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V (sowie ggf. §§ 23 I wg. Krieges, 24 wg. Krieges), 25 IV S. 1, 25 IV a, wenn Aufenthaltsdauer < 3 Jahre (> AsylbIG)
- nach (umstrittener) Auffassung (z.B. LSG Bln-Brandenbg¹, ähnlich Eicher/Spellbrink, SGB II-Kommentar, 2. A., § 8 Rn ...) zu § 7 SGB II: Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 25 III - V, wenn Aufenthaltsdauer < 3 Jahre (> AsylbIG oder SGB XII)
- ggf. Asylsuchende, Geduldete sowie Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, wenn (ausnahmsweise noch) ein für den LU ausreichendes Erwerbseinkommen oder ALG I-Anspruch besteht

gleichrangiger Arbeitsmarktzugang:

- Ausländer mit **Duldung nach 48 Monaten Mindestaufenthaltsdauer**, sofern kein Erwerbsverbot nach § 11 BeschVerfV (> AsylbIG)
- Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V** (sowie ggf. §§ 23 I wg. Krieges, 24 wg. Krieges), 25 IV S. 1, 25 IV a, wenn Aufenthaltsdauer > 3 Jahre (> AsylbIG)
- ggf. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis, wenn (noch) ein **für den LU aus-**

¹ LSG Berlin-Brandenburg L 25 B 1281/05 AS ER, B.v. 13.12.05, www.sozialgerichtsbarkeit.de (im entschiedenen Fall ging es um einen anerkannten Asylbewerber, gegen dessen Anerkennung der Bundesbeauftragte klagt, und der aufgrund § 1 Abs. 3 AsylbLG nicht mehr dem AsylbLG zuzuordnen ist)

reichender ALG I Anspruch oder Erwerbseinkommen besteht (> ALG I)

Personenkreise ARGE (SGB II)

nachrangiger Arbeitsmarktzugang:

- nach Auffassung der DA zu § 7 SGB II: Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 S. 1, 23 I wenn nicht wg. Krieges, 24 wenn nicht wg. Krieges, 25 III, 25 IV S. 2, wenn Aufenthaltsdauer < 3 Jahre (> ALG II)

gleichrangiger Arbeitsmarktzugang:

- Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 S. 2, 23 II, 23a, 104a/b** (> ALG II)
- Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 S. 1, 23 I** wenn nicht wg. Krieges, 24 wenn nicht wg. Krieges, **25 III, 25 IV S. 2, wenn Aufenthaltsdauer > 3 Jahre** (> ALG II)
- Ausländer mit **Niederlassungserlaubnis** nach §§ 9, 23 II, 26 III, 26 IV, 35 (> ALG II)

DA zur Abgrenzung AsylbLG <> SGB II

Die Durchführungsanweisung der Arbeitsagentur (DA) zu 7 SGB II² in der Fassung vom **20.06.08** stellt zur Abgrenzung der unter das AsylbLG und unter das SGB II fallenden Personenkreise klar, dass Ausländer, die aufgrund einer **Bleiberechts- oder Altfallregelung** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 23 Abs. 1 AufenthG** erhalten haben, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende haben. Auf die Anwendung des u.g. Email-Info vom 25.06.07 wird hingewiesen.

Damit sollte auch die erwähnte rechtswidrige Praxis mancher ARGEn, Ausländer mit Bleiberecht nach § 23 II AufenthG auf Leistungen nach dem AsylbLG zu verweisen, der Vergangenheit angehören.

(7.10) Leistungsausschluss für Asylbewerberleistungsberechtigte

[zu den § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG vom SGB II ausgeschlossenen Ausländern]

... Dabei handelt es sich um Ausländer, welche sich tatsächlich in der Bundesrepublik aufhalten und die ... wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen*)

*) Durch die Änderung des Wortlauts des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG soll klargestellt werden, dass sich der in der bisherigen Textfassung enthaltene Ausdruck "wegen des Krieges in ihrem Heimatland" sowohl auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 als auch nach § 24 des AufenthG bezieht, vgl. BT-Drs. 16/5065.

(7.10a) Bleiberechts- / Altfallregelung

Unter den Voraussetzungen des § 104a f AufenthG können Ausländer, die bislang nur eine Duldung nach § 60a AufenthG besaßen, einen Aufenthaltstitel erhalten (sog. Bleiberechts-/Altfallregelung). Für die Dauer der Duldung waren diese Personen bislang anspruchsberechtigt nach dem AsylbLG und damit ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.

Bleibeberechtigte, die ihren Lebensunterhalt selbst durch Erwerbstätigkeit sicherstellen können, erhalten künftig einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG (vgl. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG). In den übrigen Fällen wird ein (befristeter) Aufenthaltstitel nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt. Mit der Ausstellung des neuen Aufenthaltstitels sind Bleibeberechtigte nicht mehr ausgeschlossen von

² www.arbeitsagentur.de > [Veröffentlichungen Weisungen](#) Arbeitslosengeld II

Leistungen nach dem SGB II und können daher - bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - entsprechende Leistungen erhalten.

Bezüglich der Anwendung von § 15a (Sofortangebot) auf Bleibeberechtigte wird auf die Verfahrensinformation SGB II vom 25.06.2007 verwiesen.

Integrationsprobleme - Arbeitsagenturen und ARGEn

Schon frühzeitig, zwei Monate vor Inkrafttreten der gesetzlichen Altfallregelung, hat die Bundesagentur für Arbeit reagiert und den Arbeitsagenturen und ARGEn Maßgaben für die Eingliederung bisher geduldeter Ausländer übermittelt:

Verfahrensinfo SGB II vom 25.06.2007 / E-Mail-INFO SGB III vom 25.06.2007

- Auszug -

"Integration bisher geduldeter Ausländer - „Altfallregelung“ nach § 104a / b Aufenthaltsgesetz"³

Um das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen, ehemals langjährig Geduldeten eine Aufenthaltsperspektive zu ermöglichen, ist die Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich. Nur so können die betroffenen Personen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung erfüllen. Erwerbsfähige Hilfebedürftige sollten deshalb bei der Integration in das Arbeitsleben möglichst zügig und frühzeitig unterstützt werden.

Mit ersten Schritten zur Arbeitsmarktintegration sollen die **Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende** deshalb schon während des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens begonnen werden, also bevor die Leistungsberechtigung vorliegt. Dies ist erforderlich, damit den Bleiberechtigten, denen nach § 104a AufenthG nur eine begrenzte Zeit zur Erfüllung der Voraussetzung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung zur Verfügung steht, kein Nachteil aus einem längeren aufenthaltsrechtlichen Verfahren erwächst. In der Zeit des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens können **Beratungsgespräche, Profiling** und **Eingliederungsmaßnahmen** in Form vom Sofortangeboten gem. § 15a SGB II erfolgen.

Besonderes Augenmerk ist auf bleibeberechtigte **Jugendliche** zu legen. Ihnen sollten zügig Angebote gem. § 3 Abs. 2 SGB II unterbreitet werden, damit diese möglichst noch im Jahr 2007 mit einer Ausbildung oder Qualifizierung beginnen können.

Kommunikation mit den Ausländerbehörden: In Abstimmung mit den Ausländerbehörden vor Ort soll geklärt werden, wie der betroffene Personenkreis erkennbar für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende identifiziert werden kann. Regelmäßig wird die Ausstellung des Aufenthaltstitels nach §104a eine längere Zeit in Anspruch nehmen. In diesen Fällen soll zum Nachweis der voraussichtlichen Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 104a die dem Email-Info beigefügte, mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Musterbescheinigung verwendet werden.

Vermittlungsverfahren in den Agenturen für Arbeit: Da die weit überwiegende Zahl der Betroffenen SGB II - Kunden sein werden, wird empfohlen, dass in jedem Fall zunächst die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Kundendaten aufnehmen und dann an die zuständige Agentur für Arbeit weiterleiten. Die Kunden sollen dort unverzüglich in die Vermittlungsbemühungen gemäß den geltenden Prozess-Standards einbezogen werden. Mit jedem Kunden wird im Rahmen eines ausführlichen Erstgesprächs eine Standortbestimmung vorgenommen (**Profiling**), auf deren Grundlage über das weitere Vorgehen entschieden wird (Handlungsprogramme Arbeitnehmer). Diesen Kunden stehen somit die Dienstleistungen der Arbeitsvermittlung in gleichem Umfang offen wie anderen Kunden auch.

Eine **statistische Erfassung** des Personenkreises soll ab dem 13.07.2007 über das EDV-System "VERBIS" erfolgen.

Integrationsprobleme bei den Berliner Jobcentern - Beispiele

³ www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/weisung_jobcenter_104a.pdf

In der Praxis ist leider festzustellen, dass die Vorgaben des **Emailinfos zumindest in Berlin nicht umgesetzt** werden. Die Integration bisher geduldeter Ausländer bleibt hier Theorie.

Bei einer Veranstaltung des Berliner Flüchtlingsrates Anfang Juni 2008 zum Thema Integration bleibeberechtigter Flüchtlinge in Arbeit berichtete die Leiterin der Berliner Ausländerbehörde, dass bisher in Berlin 648 Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a erteilt wurden.

- Die ebenfalls anwesende Migrationsbeauftragte eines Berliner Jobcenters (die ARGEn werden in Berlin "Jobcenter" genannt) las ein Schreiben der **Berliner Innenverwaltung** vor, die es prinzipiell ablehnt, dass die Berliner Ausländerbehörde den noch geduldeten Antragstellern auf Aufenthaltserlaubnis nach § 104a zwecks schnellerer Vermittlung in Arbeit entsprechend dem mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten o.g. Emailinfo ein Schreiben zur Vorsprache und Vermittlung bei den Jobcentern mitgibt.
- Die Migrationsbeauftragte des Jobcenters erklärte, dass bei ihrem Jobcenter bislang **kein Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104a** Leistungen beantragt habe. Sie könne dies ausschließen, da der Personenkreis gemäß dem o.g. Emailinfo statistisch erfasst werde. Auf Nachfrage wurde dem Flüchtlingsrat seitens eines weiteren innerstädtischen Jobcenters erklärt, es gebe auch dort bisher keinen einzigen Leistungsberechtigten mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104a.
- Bei 648 Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a in Berlin, 12 Berliner Bezirken und unter Berücksichtigung dessen, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a nur erteilt wird, wenn noch keine den LU sichernde Arbeit gefunden ist, kann es nicht sein, dass bei den genannten Jobcentern kein Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Leistungen bezieht. Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a entfällt der Anspruch nach AsylbLG beim Sozialamt. Offensichtlich wird der genannte Personenkreis **entgegen dem o.g. Emailinfo** bei den ARGEn weder erfasst noch spezifisch gefördert.
- Bei einer Sitzung des Berliner Flüchtlingsrates Mitte Juni 2008 berichteten die Vertreter/innen von Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen übereinstimmend, dass die Mehrzahl ihrer ALG II-berechtigten ausländischen Klienten/innen - auch mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104a - ausschließlich die Leistungsstelle der Jobcenter kennt. Sie erhalten ALG II, haben im Jobcenter aber noch **nie einen Arbeitsvermittler zu Gesicht bekommen**.
- Die bereits erwähnte Migrationsbeauftragte des Jobcenters erklärte auf unsere Bitte um eine **Liste der Migrationsbeauftragten** der 12 Berliner Jobcenter, sie müsse erst ihre Kollegen fragen, ob sie deren Namen und Telefonnummern weitergeben darf. Was nützen Migrationsbeauftragte in den Jobcentern, die keiner kennt?
- Zutreffend wäre der Hinweis gewesen, dass es zur Philosophie zumindest der Berliner Jobcenter gehört, Telefonnummern, Emails, Zuständigkeiten usw. aller Mitarbeiter geheim zu halten (Frage: Vereinbarkeit mit den Informationsfreiheitsgesetzen des Landes und des Bundes IFG?). Telefonisch erreichbar sind die Jobcenter ausschließlich über eine **0180-Servicehotline**, wo man nach einer Warteschleife von teils mehr als einer Stunde einem Callcenter-Mitarbeiter/in seine Bedürfnisse mitteilen kann.
- Die **Arbeitsvermittler sind telefonisch nicht zu erreichen**, ebenso die Leistungsstellen. Man wird vom Callcenter nicht durchgestellt. Ein dem Einzelfall angemessenes Beratungsgespräch ist beim mit dem Sachverhalt nicht befassten Callcenter-Mitarbeiter nicht möglich. Eine Klärung akuter Fragen im Zusammenhang mit einer Bewerbung, Arbeitsaufnahme findet nicht statt. Möglich ist nur eine Email des Callcenters (die man mit weniger Zeitaufwand auch selber schreiben könnte) an den Sachbearbeiter, der sich "umgehend bei Ihnen melden wird"- was er dann häufig genug nicht tut.

Integrationsprobleme bei ARGEn und Arbeitsagenturen - weitere Beispiele

- Das **Jobcenter Berlin-Mitte** hat in 2006/2007 systematisch dauerhaft bleibeberechtigten jun-

gen Flüchtlingen das ALG II gestrichen, weil sie - zunächst mit ausdrücklicher Zustimmung des Jobcenters - eine berufsvorbereitende Maßnahme oder eine schulische Berufsausbildung aufgenommen hatten.

Den **Flüchtlingen** wurde **wegen ihrer Ausbildungsanstrengungen alle Leistungen zum Lebensunterhalt, zur Krankenbehandlung und Wohnungsmiete gestrichen**. Sie wurden auf rein fiktive Ansprüche auf BAföG verwiesen, die sie aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status jedoch nicht realisieren konnten. Das Jobcenter Berlin-Mitte nahm dabei die Obdachlosigkeit und gesundheitliche Schäden der um Ausbildung bemühten Jugendlichen bewusst in Kauf. Die Flüchtlinge wurden vom Jobcenter zum Ausbildungsabbruch aufgefordert, der umgehend mit ALG II belohnt werden würde.⁴

Berlins Sozialsenatorin und der Berliner Integrationsbeauftragte wurden vom Flüchtlingsrat um Unterstützung gebeten, intervenierten aber weder beim Jobcenter noch in Form einer Berliner Bundesratsinitiative zur Anpassung des BAföG. Erfolgreich waren schließlich Eingaben des Berliner Flüchtlingsrates bei der Integrationsbeauftragten des Bundes und bei der Bundesbildungsministerin, durch die eine Gesetzesänderung zum 01.01.08 zur Einbeziehung dauerhaft bleibeberechtigter Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in die Ausbildungsförderung nach dem BAföG erreichen werden konnte.

- Die als Bürgerkriegsflüchtlinge seit 1992 nach Deutschland gekommenen **bosnischen Kriegsflüchtlinge** erhielten - ebenso wie in der restlichen Republik - auch von der Berliner ABH regelmäßig keine Aufenthaltsbefugnisse, sondern lediglich Duldungen aufgrund des Abschiebestopps bzw. aus "tatsächlichen Gründen" nach §§ 54 und 55 AuslG. Damit unterlagen sie der "Residenzpflicht", durften also Berlin nicht verlassen, hatten nur einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang, lebten meist in Gemeinschaftsunterkünften und erhielten abgesenkte Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Im Rahmen der Flüchtlingsberatung bei einer Berliner Kirchengemeinde habe ich die bosnischen Flüchtlinge nach ihren beruflichen Qualifikationen befragt und das diesem Beitrag angefügte Formular "**Antrag auf Arbeitsvermittlung**" entwickelt. Fast alle waren beruflich qualifiziert, die Mehrzahl hatte zumindest eine Facharbeiterausbildung und entsprechende berufliche Erfahrungen vorzuweisen. Niemand hatte sie bis dahin danach gefragt.

Die Berliner Arbeitsagenturen verweigerten - trotz persönlich und schriftlich gestellter Anträge - rechtswidrig die **Registrierung** der geduldeten Kriegsflüchtlinge als **arbeitssuchend**. Eine **Arbeits- und Berufsberatung** und **Arbeitsvermittlung** fand nicht statt. Die Anträge wurden systematisch nicht zur Akte genommen. Sie wurden ohne Anschreiben kommentarlos per Post an die Antragsteller zurückgeschickt. Ggf. sind daher geeignete Strategien zu entwickeln, um gegen rechtswidriges Behördenhandeln adäquat vorzugehen.

- Obwohl die **Arbeitslosenrate** bei Ausländern bundesweit im Schnitt doppelt so hoch liegt wie bei Deutschen, liegt ihre **Teilhabe** an den von ARGen und Arbeitsagenturen zugewiesenen und finanzierten Maßnahmen der **beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung** deutlich unter ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitssuchenden.

Integration effektiv - Arbeitsagenturen und ARGen

Eine erfolgreiche Eingliederung in Arbeit und Beruf setzt über die Förderung des Erwerbs von Sprachkompetenzen hinaus seitens der **Arbeitsagenturen** und der **ARGen** ein gründliches Profiling, die Anerkennung vorhandener ausländischer Bildungsabschlüsse sowie die Anwendung des gesamten Instrumentariums der Vermittlung und Förderung Arbeits- und Ausbildungsförde-

⁴ In einem zynisch anmutendem Urteil erklärte das Bundessozialgericht im September 2007 die Vorgehensweise des zur Gerichtsverhandlung nicht erschienenen Jobcenters Berlin-Mitte für rechtens, siehe www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_pe.php?sid=360 und www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/12583.pdf

zung des SGB II, des SGB III und ggf. weiterer Förderungsmöglichkeiten und Programme (z.B. Jugendhilfe; BAföG; Stipendien) voraus.

Dies beinhaltet⁵

* **Registrierung** als arbeitssuchend bei ARGE bzw. Arbeitsagentur, §§ 6, 29ff, 35ff, 122 SGB III

* **Profiling:** Ermittlung vorhandener schulischer und beruflicher Bildungsstand und Qualifikationen, berufliche Erfahrungen, vorhandene ausländische und deutsche Sprachkenntnisse (Lebenslauf; Zusammenstellung von Nachweisen über schulische und berufliche Abschlüsse und über berufliche Erfahrungen), § 6 SGB III

* **Vermittlung in Ausbildung und Arbeit**, Unterbreitung von Ausbildungs- und Arbeitsangeboten, § 35 ff. SGB III

* Beratung zu und Vermittlung von Hilfen zur **Existenzgründung**

* auch bei nur **nachrangigem Arbeitsmarktzugang** Registrierung als arbeitssuchend, Vermittlung in Ausbildung und Arbeit sowie spezifische Beratung zu den angesichts der vorliegenden individuellen Qualifikationen und der **Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes** im konkreten Einzelfall bestehenden Chancen auf eine Arbeits- und Ausbildungserlaubnis, §§ 29, 34, 35, 41 SGB III; § 39ff AufenthG, BeschV und BeschVerfV

* Hilfe bei Erfassung, Übersetzung und Anträgen auf Anerkennung ausländischer Zeugnisse, schnellstmögliche Prüfung und **Anerkennung** vorhandener **ausländischer Qualifikationen** analog § 10 BVFG durch die dafür zuständigen Behörden, vgl. zur Problematik die Studie "Brain Waste",⁶ §§ 45 ff. SGB III

* Übernahme von **Übersetzungskosten** usw. für ausländische Zeugnisse als **Bewerbungskosten** (§§ 45 ff. SGB III; Art. 84 IV EG-VO 1408/71; Sozialabkommen BRD-Türkei und BRD – SFR Jugoslawien), §§ 45 ff. SGB III

* Übernahme weiterer **Hilfen zur Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme**, wie **Bewerbungskosten** (Fotos, Beglaubigungen, Übersetzungen, Bewerbungsmappen, Gesundheitszeugnisse etc.), **Reisekosten** (Vermittlung und Berufsberatung bei Arbeitsagentur und ARGE; Vorstellungsgespräche, **Mobilitätshilfen** zur Arbeitsaufnahme (Reise- und Fahrtkosten, Übergangsbeihilfe, Ausrüstungsbeihilfe, Umzugskosten, getrennte Haushaltsführung), §§ 45 -55 SGB III

* schnelle und umfassende Vermittlung in und Förderung von **beruflichen Eingliederungs- und Weiterbildungsmaßnahmen** zur Aufnahme einer Tätigkeit im erlernten oder einem anderen Beruf, § 77 SGB III, sowie ergänzende Förderungsmöglichkeiten über **ESF-Programme**

* schnelle und umfassende Förderung und Vermittlung in berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und berufliche **Ausbildungswege** (schulische, betriebliche, überbetriebliche Ausbildungen), §§ 30 ff, 61 SGB III

* ggf. Bereitstellung von bzw. Vermittlung spezifischer **ausbildungsbegleitenden Hilfen** und **Ausbildungskostenzuschüssen** für sozial benachteiligte Jugendliche, § 240 ff. SGB III

* Vermittlung von und Zugang zu passenden **Deutschkursen**, einschließlich der Vermittlung spezifischer **berufsbezogener Sprachkenntnisse**, deren Niveau dem individuellen Leistungsstand und der Lernfähigkeit und den beruflichen Anforderungen entspricht, § 3 SGB II neu, § 43 ff AufenthG, ergänzende ESF-Programme der Arbeitsagentur und des BAMF usw.

⁵ zum zur Qualifizierung und zur Eingliederung in Arbeit und Ausbildung existierenden Förderungsinstrumentarium nach SGB II und nach SGB III siehe ausführlich den "Leitfaden für Arbeitslose" sowie den "Leitfaden zum Arbeitslosengeld II", Fachhochschul-Verlag Frankfurt/M., www.fhverlag.de

⁶ <http://tuer-an-tuer.de/tuer-an-tuer-integrationsprojekte/aktuelles-von-migranet-1/brain-waste-die-erkennung-von-auslandischen-qualifikationen-in-deutschland>

* Maßnahmen zum schnellen Zugang zu einem **Studium** (Hilfe bei der Bewerbung, beim Zugang zum Studienkolleg, bei der Finanzierung von studienbezogenen /fachbezogenen Sprachkursen, etc.)

* schnelle und umfassende Förderung von und Vermittlung in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt (**Lohnkostenzuschüsse und Kombilohn-Modelle, ABM, Reha** usw.)

* schnelle und unbürokratische Prüfung im **Arbeitserlaubnisverfahren**,

* weitmöglichst Vereinbarungen mit den Ausländerbehörde über **globale Zustimmung zur Arbeitserlaubniserteilung** in den Fällen der §§ und 8 bis 10 BeschVerfV,

* großzügige Handhabung der **Härteregelung** des § 7 BeschVerfV,

* generelle Anerkennung von Härtegründen i.S.d. § 7 BeschVerfV bei geduldeten und asylsuchenden **Jugendlichen** und jungen Erwachsenen, die mit Ausnahme des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis die Voraussetzungen des § 8 BeschVerfV erfüllen

* **ergänzende Forderungen:**

- **telefonische Erreichbarkeit** der ARGEN sicherstellen, Namen und Zuständigkeiten der Mitarbeiter im Internet veröffentlichen (IFG; Beispiel: ARGE Wuppertal)
- hauptberufliche **Migrationsbeauftragte** bei ARGEN und Arbeitsagenturen benennen
- evtl. Spezialberatungs und -Vermittlungsangebote für MigrantInnen (?)
- Zuständigkeiten der **Arbeitsvermittler nach Berufssparten** statt nach Anfangsbuchstaben des Nachnamens
- feste persönliche Ansprechpartner statt Rotationsprinzip der Mitarbeiter
- Zugang von MigrantInnen zu **Qualifizierungsmaßnahmen** nach SGB II / III durch **Quotierung** sicherstellen (MigrantInnen sind dort bislang unterrepräsentiert)
- ...

Integrationsprobleme - die Ausländerbehörden

Im Folgenden wird am **Beispiel Berlin** erläutert, wie durch eine restriktive Handhabung seitens des Innenministeriums (hier: Senatsverwaltung für Inneres), der Ausländerbehörde und deren Mitarbeiter die Integration von Flüchtlingen verzögert, be- und verhindert wird.

Im bundesweiten Vergleich liegt Berlin bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnis nach der **Bleiberechtsregelung** der Innenministerkonferenz (IMK) an viertletzter Stelle. Dies gilt sowohl für die erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Verhältnis zur Zahl der geduldeten Ausländern als auch für das Verhältnis der genehmigten zu den gestellten Anträgen.⁷

Bei der ABH Berlin ist eine extrem lange Bearbeitungsdauer zu verzeichnen. Trotz relativ weniger Anträge nach der gesetzlichen **Altfallregelung** (§ 104a AufenthG) ist über 18 Monate nach dem Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 16.11.06 noch immer über nahezu 2000 Anträge auf Aufenthaltserlaubnis nicht entschieden:⁸

| | | | | |
|--|-------------------|------------------|--------------------|--------------------|
| | Gestellte Anträge | Erteilte Aufent- | Abgelehnte Aufent- | Nicht entschiedene |
|--|-------------------|------------------|--------------------|--------------------|

⁷ Vgl. BT-Drs. 16/6832 v. 24.10.07

⁸ Zahlen nach Mitteilung der ABH Berlin, siehe auch www.fluechtlingsrat-berlin.de/bleiberecht.php

| | | haltserlaubnisse | haltserlaubnisse | Anträge |
|--------------------------------|------------|------------------|------------------|---------|
| Stand 31.03.07 IMK | 2317 | 163 | 282 | 1.872 |
| Stand 31.05.07 IMK | 3086 | 332 | 401 | 2.353 |
| Stand 27.08.07 IMK | 3098 | 583 | 466 | 2.049 |
| Stand 31.12.07 IMK + § 104a | 3098 + 335 | 583 + 326 | 466 + 254 | 1.804 |
| Stand 31.03.08 IMK + § 104a | 3098 + 467 | 583 + 478 | 466 + 371 | 1.667 |
| Stand 31.05.08 IMK + § 104a | 3098 + 617 | 583 + 648 | 466 + 396 | 1.622 |

Beispiele für Probleme mit der Integration bei der Ausländerbehörde Berlin:

- Auf Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung der IMK, denen ein konkretes Arbeitsangebot beigelegt war, ergingen in einer Reihe von Fällen nach monatelanger Prüfung rechtswidrige **Ablehnungsbescheide** der Ausländerbehörde auf die angeblich zur Duldung beantragte Arbeitserlaubnis unter Hinweis auf verfügbare bevorrechtigte Arbeitssuchende. Diese Bescheide waren ohne jede Bezugnahme auf die nach der Bleiberechtsregelung der IMK beantragte Aufenthaltserlaubnis!
- Anträge auf Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung der IMK, denen ein konkretes Arbeitsangebot beigelegt war, wurden von der Ausländerbehörde trotz vollständiger Unterlagen **6 Monate und mehr geprüft**, weshalb viele Arbeitgeber ihre Angebote wieder zurückzogen.
- per "heimlicher" Weisungsänderung wurde im März 2007 die **Antragsfrist** für Bleiberechtsanträge nach IMK-Beschluss vom 01.10.07 auf den 18.05.07 verkürzt⁹
- Flüchtlinge wurden von der Ausländerbehörde rechtswidrig **mit einer Zustimmungsanfrage zur Arbeitsagentur geschickt**, um dort selbst Zustimmung für die beantragte Arbeitserlaubnis einzuholen, obwohl dies nach der Rechtslage ausschließlich in einem verwaltungsinternen Verfahren zwischen beiden Behörden zu klären ist, und (zumindest in Berlin) im Zusammenhang mit dem Bleiberecht auch eine globale Zustimmung der Arbeitsagentur vorlag, weshalb die Arbeitsagentur überhaupt nicht beteiligt werden muss.
- Nicht unters Bleiberecht fallende Flüchtlinge, die eine Arbeit gefunden hatten, wurden von der Ausländerbehörde aufgefordert, als **Voraussetzung für die Aushändigung der Antragsformulare** (Stellenbeschreibung + Zustimmungsanfrage) für eine Arbeitserlaubnis zunächst ein formloses schriftliches Arbeitsangebot vorzulegen. Folgerichtig werden die entsprechenden Formulare auch nicht auf der Homepage der Ausländerbehörde veröffentlicht.
- Im Rahmen eines vom Berliner Integrationsbeauftragten verantworten "**EQUAL-Modellprojekts**" zur **Berufsausbildung Asylsuchender** wurden in Anwesenheit der Sozialsenatorin im Rahmen einer Pressekonferenz in Berlin feierlich Ausbildungsverträge als Krankenpfleger mit fünf jugendlichen Asylsuchenden unterzeichnet.¹⁰ Die Ausländerbehörde verweigerte dennoch die Arbeitserlaubnis. Die Asylsuchenden konnten die Ausbildung nicht beginnen, obwohl dies - z.B. nach der Härteregelung des § 7 BeschVerfV - möglich gewesen wäre.¹¹ Unverständlich

⁹ www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Weisung_Bleiberecht_Antragsfrist.pdf

¹⁰ Pressemitteilung Sozialsenatorin Knake-Werner v. 10.07.07 "Pilotprojekt von Senat und Vivantes ermöglicht jungen Migranten ohne Aufenthaltserlaubnis erstmals Ausbildung", www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2006/07/10/43990/index.html

¹¹ Denkbar wäre im Einzelfall auch eine Asylrücknahme gegen die Zusicherung einer Aufenthaltserteilung nach §§

ist, wofür das Projekt "Modell" stand.

Die Flüchtlinge konnten ihre Ausbildung ein Jahr später im Herbst 2007 doch noch beginnen, nachdem sie aufgrund des Bleiberechtsbeschlusses der IMK vom November 2006 und nach einer Bearbeitungsdauer bei der Ausländerbehörde von über 6 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis erhielten. Einen wichtigen Erfolg hatte das Projekt dennoch: Der städtische Krankenhausträger "Vivantes" bildet seitdem regelmäßig junge bleibeberechtigte Flüchtlinge aus, vorausgesetzt, sie können eine Arbeitserlaubnis vorlegen...

Integration effektiv - die Ausländerbehörden

Seitens der Ausländerbehörden kann eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration unterstützt werden durch **Verzicht auf integrationsbehindernde Auflagen**, die der Aufnahme von Arbeit und Ausbildung entgegenstehen oder diese zumindest erschweren:

* generelle ausländerrechtliche Genehmigung des uneingeschränkten Zugangs zu **selbständigen Erwerbstätigkeiten** jeder Art zu allen Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 22 bis 25 (Ermessen, §§ 4 und 21 AufenthG),¹²

* genereller Verzicht auf ein **Studium und** (über die Arbeitserlaubnispflicht hinausgehende) **eine Berufsausbildung verbietende ausländerrechtliche Auflagen** zur Aufenthaltsgestattung, zur Duldung und zur Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 bis 25 (Ermessen, §§ 12, 61 AufenthG, § 61 AsylVfG)¹³

* genereller Verzicht auf die Mobilität bei der Suche nach und Aufnahme von Arbeit und Ausbildung behindernden **Wohnsitzauflagen** zur Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 bis 25 und §§ 104a/b (Ermessen, § 12 AufenthG)¹⁴

* **örtliche Beschränkung von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen** nur auf das Bundesland, großzügige Verlassenerlaubnisse zur Aufnahme von Arbeit oder Ausbildung, Verzicht auf die Einweisung in **Gemeinschaftsunterkünfte**, deren Wohnbedingungen das Ausüben einer regelmäßigen Arbeit oder Ausbildung zumindest behindern (Ermessen, § 12 Abs. 5, 61 Abs. 1 AufenthG; § 58 Abs. 1 und 6 AsylVfG)

Die Ausländerbehörden können eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration unterstützen durch Hilfen beim zügigen Erlangen einer **Arbeits-, Ausbildungs- und Erwerbserlaubnis**:

* bei **nachrangigem Arbeitsmarktzugang** Bereitstellung der Formulare mitsamt erläuternden Hinweisen bei der ABH und online, Beratung und Hilfe durch die ABH beim Arbeitserlaubnisantrag,

* Beschleunigung des **Zustimmungsverfahrens** durch elektronische Datenübermittlung (Email) zwischen Ausländerbehörde und Arbeitsagentur,

* verbindliche **Frist** für die Zustimmung der Arbeitsagentur, Nichtantwort gilt nach Fristablauf als Zustimmung,

* statt Zustimmungsanfragen im Einzelfall möglichst Vereinbarungen mit den regionalen Arbeit-

23a, 25 Abs. IV S. 1 oder § 25 Abs. 5 gewesen.

¹² Wird in Berlin mit Ausnahme der AE nach § 25 I S. 1 und § 25 V so gehandhabt, vgl. VAH Berlin Abschnitt A23, A 23a, A25, www.berlin.de/imperia/md/content/labo/auslaenderangelegenheiten/vaabhb1n.pdf

¹³ derartige Integrationsverbote werden wohl nur in Berlin, Brandenburg und Thüringen verfügt, in Berlin auch zur AE nach § 25 IV S. 1 und § 25 V

¹⁴ Vgl. zu Wohnsitzauflagen als Integrationshindernis Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, S. 23 ff. www.vonloeper.de/migrationssozialrecht

sagenturen über **globale Zustimmung** für alle Fallkonstellationen der §§ 6 bis 10 BeschVerfV¹⁵

* **Aufenthaltserteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** auch bei fehlender Lebensunterhaltsicherung, wenn intensive aber vergebliche Arbeitsbemühungen nachgewiesen werden, oder wenn berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, schulische oder berufliche Ausbildungen oder ein Studium durchgeführt werden (Ermessen, § 5 Abs. 3 AufenthG)

* ...

Integration durch Kurse - das BAMF

Millionen deutsche Muttersprachler sind hierzulande arbeitslos. Andererseits können die bei Migranten vorhandenen **Sprachkenntnisse** nicht nur des Deutschen, sondern auch der Herkunftssprache sowie ggf. weiterer Sprachen eine wichtige berufliche Qualifikation darstellen. Die sprachlichen Anforderungen an berufliche Ausbildungen und Tätigkeiten können äußerst unterschiedlich sein. Sie gehen in vielen Fällen - etwa bei der Aufnahme eines Studiums sowie im akademischen Bereich - weit hinaus über das Niveau der "Integrationskurse" hinaus und beinhalten häufig auch spezifische **fachsprachliche Deutschkenntnisse**.

Andererseits können manche berufliche Tätigkeiten in der Produktion (etwa einer Bäckerei) relativ problemlos auch mit einfachsten mündlichen oder ganz **ohne Deutschkenntnisse** ausgeübt werden. Und es gibt hierzulande inzwischen manche Studiengänge, die ausschließlich auf englisch angeboten werden und somit keine Deutschkenntnisse voraussetzen.

Sprachkurse sind in jedem Fall für eine gesellschaftlichen Eingliederung hilfreich. Zur beruflichen Eingliederung müssen sie aber nicht nur die äußerst unterschiedlichen Vorkenntnisse und Lernniveaus der Teilnehmer/innen, sondern auch die jeweiligen beruflichen (fach)sprachlichen Anforderung berücksichtigen.

Insoweit ist erfreulich, dass das ESF-Programm ergänzend zu den nach § 43 ff. AufenthG und der IntV standardisierten "Integrationskurse" des BAMF¹⁶ **spezifische Sprachfördermaßnahmen** ermöglichen soll.

Zudem bietet auch das BAMF seit dem 2. Quartal 2008 ein ESF-gefördertes Programm "**Stärkung der berufsbezogenen Sprachkompetenz für Personen mit Migrationshintergrund**" an.¹⁷ Nähere Informationen hierzu waren allerdings weder unter www.esf.de noch unter www.bamf.de zu finden.

Die ESF-Projekte - was tun?

Hierzu nur einige Thesen

- *Die **Erfahrungen mit Equal** sind kritisch auszuwerten: echte Berufsausbildung für Aylsuchende und Geduldete gab es nur in Hamburg, ansonsten wurden für diese Zielgruppe meist nur weitgehend nutzlose Qualifizierungen auf niedrigem Level angeboten, und die Suche nach "echter" Arbeit und Ausbildung nur bei eigentlich vom Programm nicht (mehr) erfassten blei-*

¹⁵ vgl. VAH Berlin www.berlin.de/imperia/md/content/labo/auslaenderangelegenheiten/vaabhbln.pdf, Abschnitt B BeschVerfV5, Globalzustimmung für die Fallkonstellationen der §§ 6a, 7, 8 Nr. 1 a, b, Nr. 2 bzw. 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Satz 3 BeschVerfV

¹⁶ Angeblich bietet das BAMF seit dem 2. Quartal 2008 auch ein ESF-gefördertes Programm "Stärkung der berufsbezogenen Sprachkompetenz für Personen mit Migrationshintergrund" an, vgl http://www.esf.de/portal/generator/806/programm__staerkung__berufsbezogenen__sprachkompetenz.html. Nähere Informationen zu diesem Programm waren allerdings weder unter www.esf.de noch unter www.bamf.de zu finden.

¹⁷ http://www.esf.de/portal/generator/806/programm__staerkung__berufsbezogenen__sprachkompetenz.html

beberechtigten Flüchtlingen mit uneingeschränktem Arbeitsmarktzugang unterstützt

- **Forderungen an Gesetzgeber und Politik** zur Überwindung konkreter Ausbildungshindernisse wurden von den Equal-Projekten nur unzureichend artikuliert, insoweit wurden die Projekte ihren selbst gesetzten Ansprüchen nicht gerecht. Grundsätzliche Kritik am Arbeitserlaubnisrecht fehlte, das Ausbildungsförderungsrecht (leistungsrechtliches Ausbildungsverbot auch für Bleibeberechtigte) wurde nicht thematisiert; die Änderungen des Arbeitserlaubnisrechts im 2. ZuwG-ÄndG wurden in einer Stellungnahme für den Bundestagsinnenausschuss unzutreffend dargestellt (auch Asylsuchende erhielten aufgrund § 10 BeschVerfV nach 4 Jahren gleichrangigen Arbeitsmarktzugang)
- Sind Equal und ESF nur eine **Spielwiese und Arbeitsbeschaffungsprogramm** für Sozialarbeiter und Flüchtlingsberater, oder eine echte Hilfe zur **realen Integration in echte Ausbildung und Arbeit**?
- Beim ESF besteht durch die Einbindung in die Verantwortung für die Arbeitsuche der Bleibeberechtigten die Gefahr, dass die Projekte selbst zur **Legitimation des Misserfolgs der gesetzlichen Altfallregelung** beitragen könnten
- Die Verantwortung der staatlichen Arbeitsvermittlung und -förderung (**ARGen und Arbeitsagenturen**) ist einfordern, deren Aufgaben und Pflichten können durch ESF-Sozialprojekte nicht ersetzt werden!
- Die Verantwortung des **Gesetzgebers** zur Integration in Arbeit und Ausbildung (s.u. Forderungen "Das Recht verbessern") ist einfordern, gesetzliche Integrationsverbote können durch ESF-Sozialprojekte nicht repariert werden!
- Die ESF-Projekte müssen in der Lage sein, aus ihrer Arbeit resultierende **politische Forderungen klar** zu formulieren und öffentlichkeitswirksam an die verantwortlichen Behörden, Arbeitgeber und die Politik in Kommunen, Ländern und im Bund heranzutragen.

Das Recht der Integration in Ausbildung und Arbeit

- AufenthG, AsylVfG, BeschV, BeschVerfV enthalten durchweg integrationsverhindernde Maßnahmen und Restriktionen (**Arbeitserlaubnispflicht** u.a.)
- § 43ff AufenthG und IntV, demnächst auch § 3 Abs. 2b SGB II¹⁸ ermöglichen **Deutschkurse** für einen begrenzten Personenkreis als Recht und Pflicht, **Bleibeberechtigte** mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 I i.V.m. § 104a oder 104a sind grundsätzlich **nicht anspruchsberechtigt**, "können" aber im Falle frei gebliebener Plätze "vorrangig" vor anderen nicht anspruchsberechtigten Ausländern zugelassen werden, § 5 Abs. 3 Nr. 3 IntV in der geänderten Fassung.
*Grundsätzlich **nicht anspruchsberechtigt** sind u.a. auch Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I aufgrund der IMK-Regelung oder anderer Bleiberechtsregelungen, nach § 23a, § 25 Abs. III - V oder nach §§ 22 oder 23 II (Aufnahme von Ausländern und Flüchtlingen, Resettlement u.a.) sowie mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung*
- umfassende **Beratungspflicht** Agentur und ARGE, auch bezüglich von anderen Trägern erbrachter Sozialleistungen, §§ 13 bis 17 SGB I
- § 3 II SGB II: **Menschen unter 25 Jahren** "sind unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln"
- § 16 ff. SGB II: beschränkte Anwendbarkeit eines Teil des **Förderinstrumentariums** des SGB III (Arbeitsförderung)

¹⁸ Referentenentwurf des BMAS "Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente", Mai 2008, www.harald-thome.de/download.html

- *geplant ab 2009: Umfangreicher Katalog zur Arbeitsintegration von ALG II Berechtigten ohne substantielle Verbesserungen in §§ 16a - f SGB II; u.a. ist die **Streichung von ABM für ALG II-Berechtigte** vorgesehen¹⁹*
 - **SGB III**: *Registrierung als arbeitssuchend, Beratung und Vermittlung, Arbeitsförderung, usw., vgl. Musterantrag in der Anlage, vgl. oben "Integration effektiv - Arbeitsagenturen und ARGE n" sowie den Musterantrag in der Anlage*
 - **SGB VIII**: *Ausbildung als Jugendhilfemaßnahme, § 13 II SGB VIII*
 - **SGB IX**: *Förderung der Integration **chronisch Kranker** und **Behinderter** in Ausbildung, Arbeit und Beruf*
 - **BAföG**: *Förderung schulischer Berufsausbildungen, Förderung eines Studiums*
 - *Stiftungen*
 - *Rechtsgrundlagen für die Anerkennung ausländischer **Berufsabschlüsse** ...*
 - *Rechtsgrundlagen für die Anerkennung ausländischer **Schul- und Hochschulabschlüsse** ...*
 - *Rechtsgrundlagen für die Förderung von und den Zugang zu **Studienkollegs** ...*
- ...

Integrationschancen verbessern - das Recht verbessern

Zahlreiche diskriminierende Gesetze verhindern die Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit. Dabei haben es die Regierenden geschafft, den Diskurs zu verkehren, indem sie angeblich **mangelnde Deutschkenntnisse** der MigrantInnen für das Dilemma verantwortlich machen. Dies dient der Schuldzuweisung und lenkt zugleich ab vom Versagen der Regierenden bei der Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit sowie den weiter bestehenden **gesetzlichen Integrationshindernissen und -verboten** für Flüchtlinge. Zu fordern ist daher:

AufenthG und BeschVerfV

- *Abschaffung des unsinnigen **Arbeitserlaubnisrechts** (FDP-Position, vgl. BT-Drs. 14/1335 v. 01.07.99)²⁰, hilfsweise*
- *unbeschränkter Arbeitsmarktzugang sowie unbeschränkter Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit für alle Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (**Ergänzung §§ 22 - 25 und § 104b AufenthG**),*
- *Abschaffung des absoluten Arbeitsverbotes für geduldete wg. fehlender Mitwirkung (**Streichung § 11 BeschVerfV**),*
- *Abschaffung des 12 monatigen absoluten Arbeitsverbotes für geduldete und asylsuchende (**Änderung § 10 BeschVerfV, § 61 AsylVfG**),*
- *Erweiterung des **§ 10 BeschVerfV** (Arbeitsmarktzugang nach vier Jahren) auf Asylsuchende sowie Verkürzung der Frist auf 12 Monate, sowie*
- *Erweiterung des **§ 8 BeschVerfV** (Zugang zu Arbeit und Ausbildung für junge Flüchtlinge) auf asylsuchende und geduldete Ausländer.*

¹⁹ Referentenentwurf a.a.O.

²⁰ Antrag "Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht" <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/013/1401335.pdf>

- *Ergänzung § 2 III AufenthG: Bezug von Leistungen der Ausbildungsförderung nach BaföG oder SGB III sowie von Stipendien gilt als eigenständige Lebensunterhaltsicherung*

AsylbLG

- *Abschaffung des AsylbLG, hilfsweise*
- *grundsätzliche Leistungsberechtigung nach SGB II für alle Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, d.h. **Streichung § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG**,*
- *grundsätzliche Anspruchsberechtigung nach **SGB II** (statt nach SGB XII) für Leistungsbe-rechtigte nach § 2 AsylbLG, sowie*
- *Verkürzung der Frist des § 2 AsylbLG auf **12 Monate**.*

Ausbildungsförderung BaföG/SGB III

- *noch vorhandene **Lücken in § 8 BaföG/§ 63 SGB III** schließen (z.B. Wartezeit 4 Jahre bei Aufenthaltserlaubnis § 25 III, § 25 IV S. 2, § 25 V; § 25 IV S. 1 und § 104b fehlen ganz;*
- *Zugang zu Ausbildungsförderung auch für **asylsuchende** und **geduldete** Bildungsinländer*

SGB II/III

- *keine Zwei-Klassen-Arbeitsförderung: **gleichberechtigter Zugang** von (deutschen und ausländischen) ALG II-Berechtigten zu und Rechtsanspruch auf alle der Integration in Ausbildung und Arbeit dienenden **Förderleistungen des SGB III** (Änderung § 16 ff SGB II)!*
- *Klarstellung **§ 8 II SGB II**: ALG-II-Anspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage auch bei nachrangigem Arbeitsmarktzugang sicherstellen*
- *Ausweitung der Härteregelung des **§ 7 Abs. 5 SGB II** (großzügigere Ausnahmen vom leistungsrechtlichen Ausbildungsverbot ermöglichen); Leistung analog der Maßgaben im BaföG und in § 22 SGB XII anteilig oder vollständig als **Zuschuss** statt als Darlehen (Änderung § 7 Abs. 5 SGB II sowie des § 22 SGB XII)*
- *Anpassung **§ 242 II SGB III** an den zum 1.1.2008 neu gefassten § 63 SGB III (Fehler des 22. BaföG-ÄndG korrigieren)*

Berufsordnungen etc.

- *Maßnahmen zur Verbesserung der Anerkennung vorhandener ausländischer schulischer und beruflicher **Qualifikationen** (vgl. auch § 10 BVFG) usw.*
-

Abkürzungen

| | |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ABM | Arbeitsbeschaffungsmaßnahme |
| ARGE | Arbeitsgemeinschaft aus Kommune und Arbeitsagentur als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (auch: Jobcenter) |
| AsylbLG | Asylbewerberleistungsgesetz |
| AufenthG | Aufenthaltsgesetz |
| BAB | Berufsausbildungsbeihilfe nach § 59ff. SGB III |
| BAföG | Bundesausbildungsförderungsgesetz |
| BAMF | Bundesamt für Migration und Flüchtlinge |
| BeschVerfV | Beschäftigungsverfahrensverordnung |
| BMAS | Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung |
| BVFG | Bundesvertriebenengesetz |
| DA | Durchführungsanweisung |
| ESF | Europäischer Sozialfonds |
| Equal | Von der EU gefördertes Programm zur beruflichen Integration von sozial benachteiligten Gruppen, u.a. von Asylsuchenden und Geduldeten |
| IFG | Informationsfreiheitsgesetz |
| Reha | Rehabilitation - Maßnahmen zur medizinischen, beruflichen, und sozialen Eingliederung behinderter Menschen |
| SGB I | Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil |
| SGB II | Sozialgesetzbuch Zweites Buch- Grundsicherung für Arbeitssuchende |
| SGB III | Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung |
| SGB VIII | Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe |
| SGB IX | Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen |
| SGB X | Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Verwaltungsverfahren |
| SGB XII | Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe |

Literatur und Internet

Classen, G., Sozialeleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Januar 2008, 304 S., 14,90 € www.vonloeper.de/migrationssozialrecht

Classen, G., Rechtsprechungsübersichten zum Flüchtlingssozialrecht, Urteile1.pdf, Urteile2.pdf, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Englmann, B. und Müller, M., Brain Waste - Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland, Augsburg 2007, download und Bestellung unter <http://tuer-an-tuer.de/tuer-an-tuer-integrationsprojekte/aktuelles-von-migranet-1/brain-waste-die-erkennung-von-auslaendischen-qualifikationen-in-deutschland>

Frings, D., Sozialrecht für Zuwanderer, Nomos, April 2008, 39 €

Gesetze für Sozialberufe, Nomos-Verlag, 26.- € (jährlich neu aufgelegt)

LPK-SGB II, Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeits-

chende, Hrsg. Johannes Münder, Nomos-Verlag, 2. A. Januar 2007

Leitfaden für Arbeitslose, Rechtsratgeber zum SGB III, Fachhochschulverlag Frankfurt/M, www.fhverlag.de, 11.- € , jährlich neu aufgelegt

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Rechtsratgeber zum SGB II, Fachhochschulverlag Frankfurt/M, www.fhverlag.de ,11.- € , jährlich neu aufgelegt

Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A - Z, Hrsg. AG Tuwas Frankfurt/M, 8.- € incl. Versand, ISBN 3-932246-40-3, <http://www.agtuwas.de> , www.tacheles-sozialhilfe.de, Nov. 2006, Neuauflage Herbst 2008

Nationales thematisches Netzwerk Asyl in der Europäischen Gemeinschaftsinitiative EQUAL und DRK-Generalsekretariat (Hrsg.), Der Anfang ist gemacht, Neue Chancen für die berufliche Integration im Themenfeld Asyl, Berlin 2007, download und Bestellung unter www.equal-asyl.de

Niesel, K. Der Sozialgerichtsprozess, Einführung mit Schriftsatzmustern, 4.A., Beck Verlag 2005, 23.- €.

Schroeder, J. und Seukwa, L.-H., Flucht - Bildung - Arbeit, Fallstudien zur beruflichen Qualifizierung von Flüchtlingen, von Loeper Verlag 2007

Internet

Wortlaut, Kommentierungen, Ländererlasse, Merkblätter und Rechtsprechung zur gesetzlichen Altfallregelung und zur Bleiberechtsregelung der IMK
www.fluechtlingsrat-berlin.de/bleiberecht.php

Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen
www.gesetze-im-internet.de

Materialien zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und zur Sozialhilfe
www.tacheles-sozialhilfe.de
www.bag-shi.de
www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik

Weisungen zum ALG II
www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitslosengeld II

Weisungen zum SGB III
www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen (relevant sind alle Bereiche dort: > Arbeitgeber, > Arbeitnehmer, > Arbeitslosengeld, > Bildung und Qualifizierung, > Internes)

Weisungen zur Beschäftigungserlaubnis
www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

Antrag auf Arbeitsvermittlung - Muster

Name

Anschrift

Ort den
(Datum)

An die Arbeitsagentur / An die ARGE

.....

Adresse

Ort

Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage

- die **Registrierung als arbeitssuchend**, ein **Profiling**, eine **Arbeitsberatung**, und die **Vermittlung** in angemessene Arbeitsstellen/Ausbildungsstellen/Maßnahmen der Arbeitsförderung (§§ 6, 29ff., 35ff., 122 SGB III).
- eine **schriftliche Bestätigung über die erfolgte Registrierung als Arbeitssuchende/r** (zur Vorlage beim Sozialamt, der Familienkasse, der Rentenversicherung usw.), §§ 33, 35 SGB X
- eine **Berufsberatung** (§ 30 ff. SGB III) über Fragen und Förderungsmöglichkeiten zum Eintritt in das Berufsleben und die Vermittlung in entsprechende **Ausbildungsstellen** (§ 35 SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in Maßnahmen der beruflichen Eingliederung zum Nachholen von **Schulabschlüssen, Eingliederungskurse** und **-Maßnahmen** etc. (§§ 48 ff., 59ff., 240 ff. SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in **Weiterbildungsmaßnahmen** und entsprechende Förderungsmöglichkeiten für mich (§ 77 ff. SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in infragekommende mit **Lohnkostenzuschüssen** geförderte Arbeitsstellen (ABM-Stellen, ESF-geförderte Stellen, wegen einer Behinderung geförderte Arbeitsstellen, usw. usw.)
- Beratung über /Übernahme von infragekommende **Bewerbungskosten**, z.B. Übersetzung von Zeugnissen (§§ 45 ff. SGB III; Art. 84 IV EG-VO 1408/71; Sozialabkommen BRD-Türkei und BRD – SFR Jugoslawien)
- Beratung über/Vermittlung in Förderungsmaßnahmen für **Frauen** sowie ggf. zum Wiedereintritt in das Berufsleben nach der Familienphase bzw. für Allein-

erziehende (§ 8 SGB III)

- Beratung über/Vermittlung in Rehabilitationsmaßnahmen zum (Wieder) Eintritt in das Berufsleben mit dem Ziel einer meiner **Behinderung** angemessenen Beschäftigung (§§ 97 ff., 160 ff., 248 ff. SGB III)
- Auskünfte** über **Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes** und die Benennung der konkreten sich für mich daraus ergebenden **Berufs-/Tätigkeitsbereiche** für die Erteilung einer **Arbeitserlaubnis** (§§ 29, 34, 35, 41 SGB III)
- Ich besitze folgende **schulische und berufliche Abschlüsse** und **Erfahrungen** (ggf. Nachweise und/oder Lebenslauf beifügen):

.....

.....

.....

- Ich bitte Sie, folgende **Einschränkungen** aus gesundheitliche Gründen, wegen der Sorge für meine Kinder (Alter angeben!) und/oder der Pflege meiner Angehörigen zu berücksichtigen (ggf. Nachweise beifügen):

.....

- Besonders interessiert mich **folgende Tätigkeit/Ausbildung/Maßnahme**

.....

Ich bitte Sie, meinen Antrag zur Akte zu nehmen. Sie müssen den Antrag auch im Fall Ihrer Unzuständigkeit entgegennehmen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I) und an die ggf. zuständige Stelle weiterleiten.

Ich bitte um einen rechtsmittelfähigen begründeten **schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33, 35 SGB X** zu meinem Antrag zu auf die o.g. Registrierung als arbeitssuchend, Beratung und Auskünfte nach §§ 29/34/35/41 SGB III sowie auf Arbeitsvermittlung, Vermittlung in Ausbildung und in Maßnahme/n.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)